

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

400-2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

1. Aktualisierung 2012 (5. Juli 2012)

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 29. Juni 2011, BGBl. I S. 1306, mit Wirkung vom 6. Juli 2011 wie folgt geändert:

alt

§ 1837 Beratung und Aufsicht

(1) ...

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

(3)-(4) ...

neu

§ 1837 Beratung und Aufsicht

(1) *(unverändert)*

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. **Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.** Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

(3)-(4) *(unverändert)*